

Satzung der Gemeinde Langstedt über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohngebiet Langacker II"

Für das Gebiet südlich vom "Keelbeker Weg", nördlich der Straße "Osterlangstedt" und östlich des Wohngebietes "Am Keelbeker Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohngebiet Langacker II" für das o. g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 2017
Maßstab 1 : 1000



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GH Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

GH Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
§ 16 Abs. 9 BauNVO

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

A nur Hausgruppen zulässig
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

o offene Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO

B Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4. Verkehr/Strasse

W Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

V Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

F Fußgänger- und Fahrradweg
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

M Abholzone für Mülltonnen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Grünfläche/ Versorgungsanlage

O Öffentliche Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

O Öffentliche Grünfläche mit der Zusatznutzung "Schutzstreifen zur Kraftstoff-Pipeline"
(Bewässerung mind. 5 m breit)
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

o Hauptversorgungsleitung unterirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

6. Maßnahmen / Erhaltung

M1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier: Knickschutzstreifen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier: Anlage Streuobstwiese
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier: Knickseuanlage
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts; gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)
§ 9 Abs. 6 BauGB

A Anpflanzen: Baum
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7. Sonstige Planzeichen

B Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB

D Darstellung ohne Normcharakter

W vorhandene Wirtschafts- und Wohngebäude

H Höhenlinie (über NHN)

G vorhandene Flurstücksgrenze

g geplante, vorgeschlagene Grundstücksgrenze mit Nummerierung

g Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

g Anbauverbotszone Kreisstraße (beidseitig 15 m)
§ 29 Abs. 1b StrG

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Wohngebieten folgende, nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, nicht zulässig:

Nr. 2: der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen
Nr. 4: Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen

1.1.3 Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Davon ausgenommen sind Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO.

1.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je angefangene 75 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohneinheit zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung nach §§ 16 bis 21a BauNVO

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer Gebäudehöhe über Gelände (GH) als Höchstmaß, gemessen von der Geländeoberfläche innerhalb der Baugrenzen festgesetzt. Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhennull (NNH) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen. In den Bereichen, in denen die Geländeoberfläche von der Geländeoberfläche abweicht, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung angepasst werden.

2.2 Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile und technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

2.3 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um max. 50% überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB und §§ 22 bis 23 BauNVO

3.1 Die Baugrenze in den Baugebieten darf durch untergeordnete Bauteile (Vordach, Eingangspostel, Balkon) bis zu einer Tiefe von 2,00 m überschritten werden.

4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

4.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zusatznutzung "Schutzstreifen zur Kraftstoff-Pipeline" ist zur Nutzung des Pipeline-Betreibers für Arbeiten und Unterhaltung dauerhaft von Gehölz- und Strauchpflanzung vollständig frei zu halten.

4.2 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zusatznutzung "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind als extensive Streuobstwiese zu entwickeln. Die Flächen sind frei zugänglich für die Öffentlichkeit.

5. Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 21a BauNVO

5.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind darauf auf dem Grundstück zu platzieren, dass im Vorbereich der jeweiligen Einfahrt- / Zufahrtsseite dieser, eine (offene) Stellplatzfläche von mind. 5 m x 2,5 m entsteht.

6. Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 BauNVO

6.1 Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Grundstücksanteil, der außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt und der Erschließungsstraße zugewandt ist und von der Erschließung erfolgt. Zusätzlich ist zu dem an das Flurstück 52/2 angrenzende Knick (Schutzobjekt) ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Zur Ausgleichsfläche M1 (Knickschutzstreifen) ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Von allen anderen öffentlichen Flächen (Fußwege, Grünflächen) ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

6.2 Im Baugebiet ist die Verlegung von Versorgungsleitungen nur unterirdisch zulässig.

7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

7.1 Auf dem in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten 3 m breiten Knickschutzstreifen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wandlung in eine Sukzessionsfläche vorzusehen, mit der Einschränkung, dass die Fläche durch zweijährige Mahd frei von Gehölzen zu halten ist. Das Mahgut ist abzutransportieren. Dünger- und Pestizideinsatz ist nicht zulässig. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der dort lebenden Pflanzen und Tiere. Zwischen den privaten Grundstücken und dem Knickschutzstreifen ist durch die privaten Grundstückseigentümer ein mindestens 1,20 m hoher Schutzzaun oder eine lebende Hecke zu ihrem privaten Grundstück hin zu errichten.

7.2 Die in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensive Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen sind Obstbäume heimischer robuster Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (1 Baum pro 100 m² Wiesenfläche). Die Wiesen sind extensiv zu pflegen und 2 mal jährlich zu mähen. Das Mahgut ist abzutransportieren. Dünger- und Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

7.3 Östlich der öffentlichen Grünfläche mit der Zusatznutzung "Schutzstreifen zur Kraftstoff-Pipeline" sowie ebenfalls im südlichen Bereich des östlich gelegenen Knicks (Schutzobjekt), der aktuell nicht bepflanzt ist und als Zufahrt vom Flurstück 52/2 zum Flurstück 53 genutzt wird, ist eine Knickneuanlage (M3) mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der Gehölzliste, in 2 Reihen auf 5 m Breite als Walhecke (Knick) vorzunehmen. Es sind standortgerechte Gehölze mind. als leichte Sträucher und Heister mit einer Höhe von 70-90 cm aus folgender Gehölzliste zu pflanzen. Dabei ist der Pflanzabstand von 1 m in der Reihe nicht zu überschreiten.

7.4 Folgende knicktypische Gehölze sind zu verwenden:
Pflanzliste: Erle, Schwarz- (Alnus glutinosa), Esche, Gemeine (Fraxinus excelsior), Hainbuche, (Carpinus betulus), Kirsche, Vogel- (Prunus avium), Linde, Winter- (Tilia cordata), Pappel, Zitter- (Populus tremula), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hartriegel, Blutroter (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Holunder, Schwarzer (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball, Gewöhnlicher (Viburnum opulus), Weide, Purpur- (Salix purpurea), Weide, Sal- (Salix caprea), Weißdorn, Zweiflfliger (Crataegus laevigata).

7.5 An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen mit dem Symbol „Anpflanzen: Baum“ sind standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.6 Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Zuwegungen auf dem Grundstück sind teilversegelt mit einer säckerfähigen Oberfläche herzustellen (Pflaster mit offenen Fugen oder Gittermatten, -steinen). Der Übergang von privaten Grundstücksflächen zum befestigten Fahrbahnrand ist in gepflasterter Bauweise herzustellen.

8. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO

8.1 Fassaden / Außenwände
Für die Außenwände der Hauptgebäude sind ausschließlich Fassaden aus Sichtmauerwerk, Putz, Holz und Fasercementplatten zulässig. Blockhäuser, deren Außenwände aus massiven Holzstämmen gefertigt sind, sind unzulässig.

Für die Fassaden sind ausschließlich die Farbtöne rot, braun, grau, ocker oder gelb zulässig, bei Holz auch naturfarben.
Soweit 30 % der Gesamtaußenwandfläche des Hauptgebäudes nicht überschritten wird, sind auch andere Materialien zulässig.
Für Wintergärten sind ausschließlich die Materialien Glas, eloxierte Metallierungen und Holz zulässig.

Die Fassaden und Außenwände der Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO sind denen der Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.

8.2 Dachgestaltung
8.2.1 Dachform
Für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel-, Walm-, Krüppelwalm und Pultdächer zulässig.
Für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude sind Dachneigungen zwischen 35° und 55° zulässig.
Ausgenommen von den zuvor aufgeführten Dachneigungen sind Pultdächer, die mit einer Neigung zwischen 15° und 20° auszuführen sind.
Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO und Wintergärten sind von den zuvor aufgeführten Dachneigungen ausgenommen.

8.3 Dacheindeckung
Für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude sind die Materialien Ton, Beton und Metall zulässig.
Glasierte Dachziegel sind unzulässig.
Für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude sind Farbtöne, die dem roten, schwarz-braunem oder grauen Farbspektrum zugeordnet werden können, zulässig.
Für die Dachflächen von Wintergärten sind ausschließlich die Materialien Glas, eloxierte Metallierungen und Holz zulässig.
Die Dacheindeckung der Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO ist der Dacheindeckung der Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
Dachbegrünung ist zulässig.

8.4 Anlagen zur Energiegewinnung
Anlagen zur Energiegewinnung (PV-Module, Solarkollektoren) sind zulässig

8.5 Stellplätze
Auf jedem Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

8.6 Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Zulässig sind optisch durchlässige Holzzaune und lebende Hecken aus heimischen Gehölzen. An den seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen diese eine Höhe von 1,80 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
Mauern jeglicher Art sind unzulässig. Davon ausgenommen sind als Trockenmauerwerk ausgeführte, durch Feldsteine abgestützte Erdwälle (Friesenwälle).

8.7 Gestaltung der ungebauten Flächen (Außenanlagen)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist unzulässig.

8.8 Müllbehälter
Müllbehälter sind so unter zu bringen, dass sie von der öffentlichen Straße nicht sichtbar sind. Besteht die Notwendigkeit eines Sichtschutzes, sind Umkleidungen sowohl in überdachte als auch nichtüberdachte Form zulässig.
Die Wände der Umkleidungen sind ausschließlich aus Holz oder aus Rankhölzern, die mit einer Begrünung zu versehen sind, zu errichten.

8.9 Oberflächenwasser
Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann als Brauchwasser genutzt werden. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Zu diesem Zweck sind grundstückseigene Versickerungseinrichtungen beispielsweise Sickermulden/ -schächte/ -boxen oder Rigolen herzustellen. Auf den Zufahrten abfließendes Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentliche Straße geleitet werden, sondern ist mit geeigneten Mitteln (z.B. Entwässerungsrinnen) aufzufangen und der oder den o.g. Einrichtungen zuzuführen.

8.10 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten mit einer warmweißen Lichtquelle mit einer Lichttemperatur bis maximal 3.000 Kelvin sowie geringen UV- und Blaulichtanteilen (fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten) zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 der gestalterischen Festsetzungen. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langstedt vom 01.12.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.12.2021 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.05.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2021 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2021 bis 24.01.2022 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

7. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich _____ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

13. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

14. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

15. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

16. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

17. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

18. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

19. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

20. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

21. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

22. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

23. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

24. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

25. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

26. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den _____ (Siegelabdruck) - Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LernGeo SH) -

Langstedt, den _____ (Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

27. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eggebek erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amtegggebek.de/seite/323241/bauleitplanung.html" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.